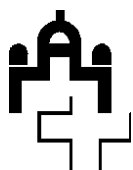


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



15.434 n Pa. Iv. (Kessler) Weibel. Mutterschaftsurlaub für hinterbliebene Väter

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 14. Januar 2021

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) hat an ihrer Sitzung vom 14. Januar 2021 über die Verlängerung der Behandlungsfrist für die parlamentarische Initiative nach Artikel 113 Absatz 1 Parlamentsgesetz beraten.

Die parlamentarischen Initiative verlangt, dass der Mutterschaftsurlaub vollumfänglich auf den Vater übertragen wird, wenn die Mutter innerhalb von 14 Wochen nach der Geburt des Kindes verstirbt.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 14 zu 8 Stimmen, die Behandlungsfrist für die parlamentarische Initiative um zwei Jahre, also bis zur Frühjahrssession 2023, zu verlängern.

Die Kommissionsminderheit (*de Courten*, Aeschi Thomas, Amaudruz, Glarner, Herzog Verena, Röstli, Schläpfer) beantragt, die Initiative abzuschreiben.

Berichterstattung: Mettler

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Ruth Humbel

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Erwerbsersatzgesetz und das Obligationenrecht sind so anzupassen, dass bei einem Todesfall der Mutter innerhalb von 14 Wochen nach der Geburt der Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen vollumfänglich dem Vater gewährt wird.

1.2 Begründung

Seit 2005 erhalten Frauen durch die Mutterschaftsversicherung während 14 Wochen einen Beitrag, damit sie die Zeit nach der Geburt ohne finanzielle Probleme voll dem Kind widmen können. Durch den Tod erlischt dieser Anspruch. Der Tod einer Mutter unmittelbar nach der Geburt trifft nicht nur das Neugeborene, sondern auch den Vater besonders schwer. Er muss sich mit der schwierigen Situation zuerst auseinandersetzen und für das Neugeborene und für die Kinder eine Betreuung organisieren. Die Präsenz des Vaters nach einem schweren Schicksalsschlag ist unerlässlich für einen guten Start ins Leben. Es gilt eine Beziehung zum Neugeborenen aufzubauen. Sind Geschwister vorhanden, kommt die Betreuung dieser Kinder hinzu. Will ein junger Vater seine Verantwortung wahrnehmen und dem Neugeborenen besondere Zuwendung schenken, die seine verstorbene Mutter nicht mehr geben kann, muss er heute unbezahlten Urlaub nehmen. Die heutige Rechtslage ist so, dass der Anspruch auf 14 Wochen Mutterschaftsurlaub in einem solchen Fall nicht von der verstorbenen Mutter auf den Vater übertragen werden kann. Dieser Umstand ist ausserordentlich stossend, weil hier die Sozialversicherung Geld auf Kosten zweier Menschen, die vom Schicksal besonders hart getroffen wurden, spart. Diese Gesetzesänderung hat keine finanziellen Auswirkungen, weil Todesfälle wegen oder nach der Geburt der Mutter sehr selten sind. Umso mehr sollte den betroffenen Vätern in solchen Unglücksfällen gesetzlich ein bezahlter Vaterschaftsurlaub gewährt werden.

2 Stand der Vorprüfung

Die SGK-N gab der parlamentarischen Initiative am 22. Juni 2016 mit 13 zu 8 Stimmen und 2 Enthaltungen Folge. Am 30. August 2016 stimmte die SGK-S diesem Beschluss mit 6 zu 3 Stimmen bei 3 Enthaltungen zu. Am 28. September 2018 beschloss der Nationalrat mit 137 zu 44 Stimmen bei 9 Enthaltungen, dem Antrag seiner Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit zu folgen und die Behandlungsfrist für die Initiative um zwei Jahre zu verlängern.

3 Erwägungen der Kommission

Der Nationalrat beschloss am 28. September 2018, die Behandlungsfrist für die Initiative um zwei Jahre zu verlängern, um den Abschluss der Beratungen über die Volksinitiative «Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub – zum Nutzen der ganzen Familie» ([18.052 s](#)) und über den indirekten Gegenvorschlag der SGK-S ([18.441 s](#)) abzuwarten und im Anschluss daran zu prüfen, ob weiterhin Gesetzgebungsbedarf im Sinne der parlamentarischen Initiative besteht.



Die SGK-N ist nun zum Schluss gekommen, dass das Initiativanliegen trotz der Einführung eines zweiwöchigen Vaterschaftsurlaubs nicht erfüllt ist. Sie will deshalb ihre Arbeiten fortsetzen und einen Entwurf ausarbeiten. Daher beantragt die Kommission ihrem Rat, die Behandlungsfrist für die Initiative 15.343 um weitere zwei Jahre zu verlängern.

Die Kommissionsminderheit beantragt die Abschreibung der Initiative. Sie ist der Ansicht, dass mit der Einführung des Vaterschaftsurlaubs bereits ein Schritt in Richtung Initiativanliegen gemacht wurde und dass die geringe Anzahl von betroffenen Fällen keine Gesetzesänderung rechtfertigt.